

**2134/J XXIV. GP**

**Eingelangt am 20.05.2009**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag. Josef Auer,  
Genossinnen und Genossen  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend Einbürgerungen ausländischer Universitätsprofessoren und deren Angehörigen

Wie in der parlamentarischen Anfrage Nr. 712/J (XXIV. GP.) dargestellt, bestimmte § 25 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz, dass ein Fremder mit Dienstantritt als Universitäts- bzw. Hochschulprofessor die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt. Diese Regelung wurde durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt.

Jedoch erwerben gemäß des weiter in Kraft stehenden § 25 Abs. 2 und 3 Staatsbürgerschaftsgesetz der Ehegatte Universitäts- bzw. Hochschulprofessors und seine Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Erklärung „der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen“ (leg. cit.).

Auf Grund der Anfragebeantwortung 702/AB ergeben sich weitere Fragen nach Zahl und Umständen der bislang aufgrund dieser bzw. vorhergehender Bestimmungen erfolgten Einbürgerungen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Inneres folgende

### Anfrage:

1. Wie viele Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren erwarben auf Grund des § 25 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz bzw. sämtlicher Vorgängerbestimmungen die österreichische Staatsbürgerschaft? (Bitte detaillierte Angabe von Jahr, Rechtsgrundlage, der mit der Vollziehung zuständigen Behörde, Universität/Hochschule, Lehrstuhl, Geschlecht und zuvor bestehender Staatsbürgerschaft.)
2. Wie viele Angehörige von Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren erwarben auf Grund des § 25 Abs. 2 und 3 Staatsbürgerschaftsgesetz bzw. sämtlicher Vorgängerbestimmungen die österreichische Staatsbürgerschaft? (Bitte detaillierte Angabe von Jahr, Rechtsgrundlage, der mit der Vollziehung zuständigen Behörde, Universität/Hochschule sowie Lehrstuhl des angehörigen Universitäts- bzw. Hochschulprofessors, Angehörigeneigenschaft, Geschlecht und zuvor bestehender Staatsbürgerschaft)